

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 28. 6. 2006

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 12. 6. 2006, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	603	RdErl. 12. 6. 2006, Tierschutz; Mindestanforderungen bei der Haltung von Geflügel sowie Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel	606
Bek. 12. 6. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	603		
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
Bek. 2. 6. 2006, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Eickesches Haus	603		
Bek. 6. 6. 2006, Anerkennung der Werker-Stiftung	604	K. Umweltministerium	
Bek. 9. 6. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung für die Region Neuenkirchen-Vörden	604	Landeswahlleiter	
		Bek. 9. 6. 2006, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006	606
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 12. 6. 2006, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	604	Bek. 14. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cargill GmbH, Salzgitter)	611
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 24. 5. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden	605	Bek. 12. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Aabenrieb, Walsrode)	611
Gem. RdErl. 9. 6. 2006, Rückzahlung von Baudarlehen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes zur Finanzierung von Mietwohnungen gewährt worden sind	606	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 8. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Mennerich, Rosche)	611
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Rechtsprechung	
F. Kultusministerium		Bundesverfassungsgericht	611/612
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibungen	612

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 6. 2006 — 204-11700-3MK —**

Die Bundesregierung hat das Herrn Jürgen Stahlhuth am 10. 5. 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Hannover mit dem Konsularbezirk Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg am 7. 6. 2006 dahingehend geändert, dass der Konsularbezirk um das Land Hamburg reduziert wurde und nunmehr noch die Länder Niedersachsen und Bremen umfasst.

Die Anschrift und die Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung in Hannover bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 603

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 6. 2006 — 204-11700-5UY —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in

Hamburg ernannten Herrn Dr. Ernesto Martínez Gariazo am 8. 6. 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alvaro Fernando Barba García, am 9. 2. 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 603

B. Ministerium für Inneres und Sport**Änderung des Stiftungszwecks
der Stiftung Eickesches Haus****Bek. d. MI v. 2. 6. 2006 — RV BS 2.07-11741/42-71 —**

Mit Schreiben vom 2. 6. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Erweiterung des Stiftungszwecks der Stiftung Eickesches Haus genehmigt.

Zweck der Stiftung ist der Erwerb, die Sanierung, Erhaltung und Bewirtschaftung des Eickeschen Hauses, Einbeck, Marktstraße 13. Im Hinblick auf eine nur gemeinsam zweckmäßige Nutzung erhält und bewirtschaftet die Stiftung auch das Hausgrundstück Einbeck, Marktstraße 15.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 603

Anerkennung der Werker-Stiftung

Bek. d. MI v. 6. 6. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-214 —

Mit Schreiben vom 6. 6. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Werker-Stiftung in Wolfsburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 5. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Menschen und Familien, die infolge MS-Erkrankungen und sonstiger schwerheilbarer oder unheilbarer Krankheiten in Not geraten sind und insbesondere auch auf die Hilfe und Unterstützung Dritter angewiesen sind, sowie die Unterstützung sonstiger in Not geratener Menschen. Der unterstützungswürdige Personenkreis soll seinen Hauptwohnsitz in Deutschland und insbesondere in der Region Wolfsburg haben.

Die Stiftung kann angeschrieben werden über:

Günther Werker
Graf-Stauffenberg-Ring 30
38444 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 604

Anerkennung der Bürgerstiftung für die Region Neuenkirchen-Vörden

Bek. d. MI v. 9. 6. 2006 — RV OL 2.03-11741-10 (042) —

Mit Schreiben vom 8. 6. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 30. 3. 2006 die Bürgerstiftung für die Region Neuenkirchen-Vörden mit Sitz in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Kultur, Kunst und Denkmalpflege, Integration und interkulturelle Beziehungen, Sport-, insbesondere Jugendsportförderung, traditionelles Brauchtum und Heimatpflege, mildtätige Projekte, Tierschutz, Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Völkerverständigung sowie Prävention gegen soziale Brennpunkte zum Gemeinwohl der in Neuenkirchen-Vörden lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 604

C. Finanzministerium

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MF v. 12. 6. 2006 — 26-19 10/432 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. RdErl. v. 8. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 670)
— VORIS 20442 00 00 46 030 — 2. Gem. RdErl. v. 11. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 294)
— VORIS 20462 00 00 00 036 — 3. RdErl. v. 15. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 184)
— VORIS 20442 00 00 46 066 — 4. RdErl. v. 12. 7. 1990 (Nds. MBl. S. 910)
— VORIS 20441 00 00 00 028 — 5. RdErl. v. 5. 10. 1999 (Nds. MBl. S. 669)
— VORIS 20441 00 00 00 049 — 6. RdErl. v. 16. 12. 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 44)
— VORIS 20442 00 00 46 107 — 7. RdErl. v. 8. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 568)
— VORIS 20442 — 8. RdErl. v. 7. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 947)
— VORIS 20441 00 00 00 058 — 9. RdErl. v. 16. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 97)
— VORIS 20441 — 10. RdErl. v. 1. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 136)
— VORIS 20441 — 11. RdErl. v. 6. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 717),
zuletzt geändert durch
RdErl. v. 16. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 9)
— VORIS 20441 — | <p>Durchführung des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff. BGB;
hier: Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften und -ansprüche</p> <p>Prüfung der Voraussetzungen für die Zahlung von Zulagen und Zuschlägen sowie für die Pauschalierung von Bezügebestandteilen</p> <p>Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2</p> <p>Durchführung der §§ 28, 36 und 38 Abs. 4 BBesG i. d. F. des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990 (BGBl. I S. 967)</p> <p>Leistungsprämien- und -zulagenverordnung;
Durchführungshinweise</p> <p>Versorgungsreformgesetz 1998;
weitere Hinweise</p> <p>§§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes; Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich</p> <p>Weitere Durchführungshinweise zu Artikel 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (BBVAnpG 99);
Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 6. 2001</p> <p>Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters wegen Pflege naher Angehöriger und wegen Dienstes in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p>Wegfall der Konkurrenzregelung nach § 40 Abs. 4 BBesG für die tarifvertraglich Beschäftigten bei der Deutschen Telekom AG</p> <p>Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland</p> |
|---|---|

- | | |
|---|--|
| 12. RdErl. v. 13. 2. 2004 (Nds. MBL. S. 155)
— VORIS 20444 — | Umzugskostenrecht;
Hinweise zum Auslandsumzugskostenrecht |
| 13. RdErl. v. 11. 5. 2004 (Nds. MBL. S. 412)
— VORIS 20444 — | Trennungsgeldrecht;
Hinweise zum Auslandstrennungsgeldrecht |
| 14. RdErl. v. 16. 3. 2005 (Nds. MBL. S. 259)
— VORIS 20444 — | Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht |

Hinsichtlich der vorstehenden Nummern 4, 5 und 9 bestehen keine Bedenken, bis auf weiteres danach zu verfahren.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Landkreise, Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 21/2006 S. 604

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden

Bek. d. MS v. 24. 5. 2006 — 505-24121/5-1.1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. d. MFAS v. 22. 11. 2000 (Nds. MBL. S. 769)
— VORIS 21072 02 00 30 127 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird die als **Anlage** abgedruckte Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, Fassung September 2005, als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte oder Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert

durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

5. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 21/2006 S. 605

Anlage

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systembödenrichtlinie — SysBÖR —)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie stellt brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, deren Hohlräume Installationen, z. B. Leitungen, aufnehmen können. Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppeuräumen.

2. Begriffe

2.1 Systemböden sind Hohlböden oder Doppelböden, durch die ein Hohlraum zwischen einer Fußbodentragschicht und der Rohdecke ausgebildet wird.

2.2 Hohlböden sind Systemböden mit fugenloser, gegossener Tragschicht aus Estrich mit einem Hohlraum bis zu 200 mm lichter Höhe. Hohlböden, deren Hohlraum eine lichte Höhe von mehr als 200 mm hat, sind wie Doppelböden zu behandeln.

2.3 Doppelböden sind vorgefertigte Systemböden, bestehend aus Tragplatten und aus Ständern.

3. Anforderungen an Systemböden in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren

3.1 Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, müssen alle Teile von Systemböden aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Anschlussfugen müssen mit nicht brennbaren Baustoffen verschlossen sein. Die Tragschicht nach Abschnitt 2.2 sowie die Tragplatten nach Abschnitt 2.3 dürfen keine Öffnungen haben. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Bodenbeläge bleiben unberührt.

3.2 Hohlböden müssen einen Estrich in einer Mindestdicke von 30 mm haben; verlorene Schalungen dürfen aus normal entflammaren Baustoffen bestehen. Revisions- und Nachbelegungsöffnungen sind nur in der erforderlichen Zahl und Größe zulässig; sie müssen dicht schließende Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

3.3 Die Tragplatten von Doppelböden müssen dicht verlegt (mindestens stumpf gestoßen) sein. Umleimer und Auflagerplättchen dürfen nur in einer maximalen Dicke von 0,6 mm (Umleimer) bzw. 3 mm (Auflagerplättchen) aus brennbaren Baustoffen bestehen. Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 200 mm lichter Höhe müssen als tragende und raumabschließende Bauteile bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein.

4. Anforderungen an Systemböden in anderen Räumen

4.1 Bei Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 500 mm lichter Höhe in anderen Räumen als nach Nummer 3

muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein. Das Versagenskriterium bei der Bauteilprüfung bezieht sich nur auf die Tragfähigkeit.

4.2 Systemböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen und die unter mehreren Räumen durchlaufen, müssen in den Hohlräumen oder im Bereich des Luftaustritts Brandmelder mit der Kenngröße „Rauch“ haben. Die Melder müssen sicherstellen, dass im Brandfall die Lüftungsanlage abgeschaltet wird.

5. Wände auf Systemböden

5.1 Brandwände und Wände, die nach § 8 Abs. 2 und 9 DVNBauO anstelle von Brandwänden zulässig sind, Wände notwendiger Treppenräume und Wände von Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie Trennwände nach § 7 DVNBauO dürfen von Systemböden aus nicht hochgeführt werden. Dies gilt auch für Wände notwendiger Flure, die Nutzungseinheiten trennen.

5.2 Sonstige raumabschließende Wände, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, dürfen von Systemböden aus hochgeführt werden, wenn diese Wände zusammen mit den Systemböden auf die für die Wand erforderliche Feuerwiderstandsklasse geprüft sind. Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung.

5.3 Wände notwendiger Flure innerhalb von Nutzungseinheiten dürfen hochgeführt werden von Doppelböden mit einem lichten Hohlraum von bis zu 200 mm, wenn der Doppelboden bei Brandbeanspruchung von unten mindestens feuerhemmend ist, sowie von Hohlböden. Sofern ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Wand den Anschluss an ein feuerbeständiges Bauteil verlangt, stellt dies regelmäßig keine wesentliche Abweichung dar.

Rückzahlung von Baudarlehen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes zur Finanzierung von Mietwohnungen gewährt worden sind

**Gem. RdErl. d. MS u. d. MF v. 9. 6. 2006
— 504-25110-5/4 —**

— VORIS 23400 —

Für die Rückzahlung von Baudarlehen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes zur Finanzierung von Mietwohnungen gewährt worden sind, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Niedersächsische Landestreuhandstelle, Schiffgraben 10, 30175 Hannover (im Folgenden: LTS), wird ermächtigt, Schuldnerinnen und Schuldner von Baudarlehen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes aus Haushaltsmitteln zur Finanzierung von Mietwohnungen gewährt worden sind, bei vollständiger Rückzahlung unter den nachstehend genannten Voraussetzungen einen Nachlass von 6 v. H. aus Landesmitteln zu gewähren. Der Nachlass wird auf die Restvaluta der Darlehen berechnet.

- Der Zinssatz des Baudarlehens darf im Zeitpunkt der Rückzahlung nicht mehr als 3,25 v. H. betragen.
- Die vollständige Rückzahlung des Baudarlehens muss bis zum 30. 6. 2006 (Geldeingang bei der LTS) erfolgt sein. Die Schuldnerin oder der Schuldner ist berechtigt, den Nachlass von der Restschuld abzuziehen, um das Verfahren zu vereinfachen.

Ein Nachlass wird nicht gewährt für Baudarlehen, deren planmäßige Tilgung vor dem 30. 6. 2010 endet.

Die Gewährung eines Nachlasses für Baudarlehen, die aus Kapitalmarktmitteln der LTS gewährt worden sind, ist ausgeschlossen.

2. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat sich vertraglich zu verpflichten, dass die bestehenden Belegungsbindungen bei öffentlich geförderten Wohnungen, für die das Wohnungsbindingsgesetz Anwendung findet, bis zur planmäßigen Tilgung des Baudarlehens bestehen bleiben. Für vertraglich geförderte Wohnungen gelten die in den jeweiligen Förderver-

einbarungen getroffenen Regelungen zur Dauer der Zweckbestimmung.

3. Ein Nachlass wird nicht gewährt für Rückzahlungen von Baudarlehen, die vor In-Kraft-Treten dieses RdErl. geleistet worden sind.

4. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. 9. 2006 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landestreuhandstelle
Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 606

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Mindestanforderungen bei der Haltung von Geflügel sowie Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel

RdErl. d. ML v. 12. 6. 2006 — 204.1-42503/2-604 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 3. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 918)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

- In Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Nr. 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Aufgrund der durch Gesetz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 900) erfolgten Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 TierSchG kann die zuständige Behörde bei Legehennen das Kürzen der Schnabelspitze nur noch bei unter zehn Tage alten Küken erlauben. Eine Ausnahmemöglichkeit für das Kürzen der Schnabelspitze von Legehennen bei älteren Tieren sieht das TierSchG nicht mehr vor.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An den
Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 606

Landeswahlleiter

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 6. 2006
— LWL 11421/9.2.5 —**

Die Kommunalwahlen finden am Sonntag, dem 10. 9. 2006, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung der Wahlen bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) die nachstehenden Hinweise gegeben. Nach Bekanntmachung der Neufassung der NKWO ergeht eine weitere Bekanntmachung mit Hinweisen zur Durchführung der Wahlen.

Inhaltsübersicht

1. Geltende Rechtsvorschriften

2. Wahlorgane

- 2.1 Wahlleitung
- 2.2 Bildung der Wahlausschüsse
- 2.3 Bildung der Wahlvorstände
- 2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen
- 2.5 Zahlung einer Entschädigung
- 2.6 Öffentlichkeitsgrundsatz

3. Wahlbezirke und Wahlräume

- 3.1 Bildung der Wahlbezirke
- 3.2 Wahlräume

4. Wahlberechtigung

- 4.1 Wohnsitz
- 4.2 Wahlausschlussgründe
- 4.3 Wahlrechtsbescheinigung

5. Wahlvorschläge

- 5.1 Wahlanzeige
- 5.2 Wahlvorschläge für die Direktwahl
- 5.3 Unterstützungsunterschriften
- 5.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber
- 5.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber
- 5.6 Berufangaben der Bewerberinnen und Bewerber
- 5.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahlen gelten

- a) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91),
- b) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. 4. 2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 3. 2005 (Nds. GVBl. S. 82), bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung, soweit die jetzige Fassung nicht den Regelungen des NKWG widerspricht,
- c) die wahlrechtlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), sowie des Gesetzes über die Region Hannover (im Folgenden: HannoverG) vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203),
- d) das Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahl in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 177),
- e) die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2006 vom 14. 9. 2005 (Nds. GVBl. S. 293).

1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit den letzten Kommunalwahlen geändert worden. Auf folgende Änderungen des NKWG wird besonders hingewiesen:

1.2.1 Da die Direktwahlen zukünftig aufgrund der Verlängerung der Amtszeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte sowie der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten auf acht Jahre in der Regel nicht mehr gemeinsam mit den Neuwahlen der Vertretungen der Kommunen durchgeführt werden, wurden die Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen in einem eigenen Abschnitt geregelt (§§ 45 a bis 45 o NKWG).

1.2.2 Da die zeitgleiche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen nicht mehr die Regel ist, sind die Regelungen

über die Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein angepasst worden (§ 5 Abs. 3 NKWG).

1.2.3 Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, der kraft Gesetzes Wahlleitung ist, selbst als Bewerberin oder Bewerber bei einer Wahl antritt, muss die Vertretung in jedem Fall eine neue Wahlleitung bestimmen. Die automatische Übernahme des Amtes der Wahlleitung durch die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt sieht die Neufassung nicht mehr vor (§ 9 NKWG).

1.2.4 Die Neuformulierung stellt klar, dass Bedienstete der Samtgemeinden auch zur Wahlleitung sowie zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden berufen werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NKWG).

1.2.5 Das Gesetz verpflichtet die Wahlleitung sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nunmehr ausdrücklich, bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren (§ 9 Abs. 4 NKWG).

1.2.6 Für die Berufung der Wahlvorstände ist die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, und nicht mehr die Gemeindegewahlleitung und Samtgemeindegewahlleitung zuständig (§ 11 Abs. 1 NKWG).

1.2.7 Die Möglichkeit, Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und -bewerbern miteinander zu verbinden (Wahlvorschlagsverbindungen), besteht nicht mehr.

1.2.8 Personen können sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern können ebenso auch eine andere Person für die Wahl vorschlagen (§ 21 Abs. 5 NKWG).

1.2.9 Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist auf den 48. Tag vor der Wahl (24. 7. 2006) vorverlegt worden (§ 21 Abs. 2 NKWG). Abweichend hiervon endet die Einreichungsfrist in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden am 34. Tag vor der Wahl (7. 8. 2006) (vgl. § 1 des Gesetzes über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahl in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. 11. 2006).

1.2.10 Das Gesetz eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, für die Abgabe und die Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen elektronische Wahlgeräte zu verwenden (§ 30 b NKWG).

1.2.11 Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem modifizierten Proportionalverfahren Hare/Niemeyer (§ 36 Abs. 2 NKWG).

1.2.12 Gewählte Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz in der Vertretung können ihre Wahl auch per Fernkopie annehmen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 NKWG).

1.2.13 Für eine Direktwahl ist die Berufung einer eigenen Wahlleitung und eines eigenen Wahlausschusses nicht erforderlich (§ 45 c NKWG). Die Wahlleitung und der Wahlausschuss, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertretung nach §§ 9 und 10 NKWG bestimmt wurden, bleiben während der gesamten Wahlperiode im Amt.

1.2.14 Der Wahlvorschlag, mit dem die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber für die Wahl vorgeschlagen wird, ist – unabhängig davon, ob der Wahlvorschlagsträger der Vertretung angehört – von der Beibringung so genannter Unterstützungsunterschriften befreit (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

1.2.15 Für die Stichwahl gilt, dass Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen selbständigen Wahlschein erhalten haben, und Wahlberechtigte, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Für die Stichwahl kann das Wählerverzeichnis neu ausgefertigt werden (§ 45 k NKWG).

1.2.16 Mit dem Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203) sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGO, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLO sowie in § 38 Abs. 1 Nr. 3 HannoverG geändert worden. Nunmehr sind alle

Deutschen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einbürgerung wählbar, sofern sie die sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Bisher war es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber am Tag der Wahl seit mindestens einem Jahr deutsche Staatsangehörige waren.

2. Wahlorgane

(§§ 9 bis 13 NKWG, §§ 4 bis 9 NKWO)

2.1 Wahlleitung

Bewirbt sich die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, der gemäß § 9 Abs. 1 NKWG gleichzeitig Wahlleitung ist, für die Direktwahl oder für die Wahl der Vertretung, muss die Vertretung eine neue Wahlleitung berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt. Die Berufung wird erforderlich, sobald die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, kandidieren zu wollen oder von einer Partei oder Wählergruppe in einer Aufstellungsversammlung mit ihrem oder seinem Einverständnis als sich bewerbende Person gewählt worden ist.

Der Wechsel im Amt der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Unabhängig von der Wahlteilnahme der bisherigen Wahlleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bleibt es der Vertretung unbenommen, andere Personen nach § 9 Abs. 2 NKWG als Wahlleitung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse

Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Vertretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 Satz 1 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift. Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebiets zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalls abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmenzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen“ Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist festzulegen, welche Stellvertreterin und welcher Stellvertreter welches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

2.3 Bildung der Wahlvorstände

Die Gemeindevahlleitung fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 7 Abs. 2 NKWO). Die für die Berufung nach § 11 Abs. 1 NKWG zuständige Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ist befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Benennung von Bediensteten zu ersuchen, die für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied geeignet sind und im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 11 Abs. 4 NKWG). Das Ersuchen ist auf die persönlichen Daten der oder des Bediensteten (Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Wohnanschrift) zu beschränken; weitergehende Informationen, wie z. B. über die ausgeübte Funktion oder Charaktereigenschaften, dürfen nicht eingeholt werden.

Die von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen.

Bei der Besetzung der Wahlvorstände sollten auch Jung- und Erstwähler — bei den Kommunalwahlen also auch schon 16- und 17-Jährige — im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, sollen die Wahlvorstandsmitglieder zugleich für die Wahlen am 10. 9. 2006 und für eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. 9. 2006 berufen werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor den Wahlen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert ist. Es wird gebeten, bei den Unterweisungen auch darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ nicht erwünscht ist.

2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge einem Wahlorgan nicht angehören. In die Wahlorgane sind nur Wahlberechtigte zu berufen, die bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 8 Satz 1 NKWO eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.5 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Inhaberinnen oder Inhaber von Wahl Ehrenämtern (§ 13 Abs. 4 NKWG, § 9 NKWO) ist der Betrag von 16 EUR für die spätere Erstattung der den Gemeinden und Samtgemeinden durch die Kreiswahl bzw. Regionswahl sowie die ggf. durchzuführende Wahl der Landrätin oder des Landrats bzw. der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten entstandenen Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

2.6 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 NKWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse. Deshalb muss auch offen beraten und abgestimmt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 8 NKWG, §§ 11 bis 13 NKWO)

3.1 Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen deshalb so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Wahlberechtigter Rücksicht genommen werden (§ 13 Abs. 2 NKWO).

3.2 Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, gilt die Wahlbezirkseinteilung auch für eine eventuelle Stichwahl. Deshalb sollte in diesen Fällen bei der Auswahl der Wahlräume sichergestellt werden, dass die Stichwahl in denselben Wahlräumen wie die erste Wahl durchgeführt werden kann (§ 13 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

4. Wahlberechtigung

(§ 34 NGO, § 29 NLO, § 37 HannoverG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet einen Wohnsitz haben. Der Wohnsitz i. S. der NGO, NLO und des HannoverG ist der Ort der Wohnung i. S. des Melderechts.

Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen oder ist eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss auf andere Weise nachgewiesen werden, dass eine Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten vorhanden ist.

Hat jemand mehrere Wohnungen im Bundesgebiet inne, ist die Wahlteilnahme grundsätzlich nur am Ort der Hauptwohnung i. S. des Melderechts zulässig, der Ort, an dem der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen unterstellt wird. Wie sich aus den Worten „im Bundesgebiet“ ergibt, ist eine Person, die je eine Wohnung in einer niedersächsischen Gemeinde und eine außerhalb Deutschlands hat, in der niedersächsischen Gemeinde unabhängig davon wahlberechtigt, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Ort hat. Diese Regelung folgt aus der Zuständigkeitsbeschränkung der Gemeinden auf das deutsche Hoheitsgebiet, da sie das Vorhandensein einer Hauptwohnung nur in Bezug auf dieses Gebiet nach den Vorschriften des Melderechts feststellen können.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinn darstellt (§§ 7, 17 Abs. 3 NMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 34 Abs. 1 Satz 5 NGO, § 29 Abs. 1 Satz 5 NLO und § 37 Abs. 1 Satz 5 HannoverG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten im Wahlgebiet tatsächlich aufhält. Die erforderlichen Nachweise sind von der wahlberechtigten Person zu erbringen.

4.2 Wahlausschlussgründe

Gegenüber den Kommunalwahlen 2001 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

4.3 Wahlrechtsbescheinigung

(§ 15 Abs. 5 NKWO)

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl in eine andere Gemeinde des Kreis- bzw. Regionsgebiets, so bleibt sie für die auf Kreis- bzw. Regionsebene stattfindenden Wahlen wahlberechtigt. § 15 Abs. 5 NKWO schreibt für diesen Sachverhalt vor, dass sich die betroffenen Personen in der Zeit vom 10. 6. bis 6. 8. 2006 von der Fortzugsgemeinde eine so genannte Wahlrechtsbescheinigung ausstellen lassen kann. Aufgrund dieser Bescheinigung, die bei der Anmeldung in der neuen Wohnsitzgemeinde vorzulegen war, ist die Person dort in das Wählerverzeichnis einzutragen. Vor dem Hintergrund, dass eine Abmeldung nach den melderechtlichen Vorschriften in der Regel nicht mehr erforderlich ist, läuft die Regelung des § 15 Abs. 5 NKWO insoweit leer. Um wahlberechtigte Personen ggf. gleichwohl in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufnehmen zu können, hat sich die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder Regionswahl sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats, der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach der Anmeldung bestätigen zu lassen.

5. Wahlvorschläge

(§§ 21 bis 28, 45 d NKWG, §§ 29 bis 36 NKWO)

5.1 Wahlanzeige

Die vom Landeswahlausschuss aufgrund der Wahlanzeigen spätestens am 30. 6. 2006 zu treffenden Feststellungen über die Anerkennung als Partei werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

5.2 Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht für die Wahl der Vertretungen richtet sich nach den §§ 21 ff. NKWG. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Möglichkeit, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter ihrem Namen einreichen, sieht § 21 NKWG nicht vor. Aus der Formulierung „Gruppen von Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 1 NKWG folgt allerdings, dass ein gemeinsames Auftreten mehrerer Parteien oder Wählergruppen in Form einer neu für die Wahl zu bildenden Wählergruppe zulässig ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i. V. m. Absatz 1 Sätze 1 oder 2 NKWG von den Wahlberechtigten dieser neu gegründeten Wählergruppe nominiert werden. Hinsichtlich der Namensführung dieser Wählergruppe ist zu beachten, dass das Kennwort nicht den Namen von Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG). Die neu gegründete Wählergruppe genießt nicht das Privileg des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG und muss deshalb für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach Maßgabe des § 21 Abs. 9 NKWG beibringen. Spezielle Regelungen für Wahlvorschläge für Direktwahlen enthält § 45 d NKWG. Gemäß § 45 a NKWG gelten im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Vertretung für die Direktwahl entsprechend.

Aufgrund der Änderungen des § 21 NKWG sind auch in der NKWO die Regelungen, soweit sie Wahlvorschlagsverbindungen betreffen (§§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 9, 33 Abs. 3, 34 Abs. 4, 35 Abs. 2, 3 und 7 NKWO), nicht mehr anwendbar.

Durch die Neufassung des NKWG stimmen einige Verweise in der NKWO nicht mehr oder sind unvollständig geworden:

In § 33 Abs. 1 NKWO wird nur auf die gesetzliche Regelung zum Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Wahl zur Vertretung verwiesen. Nunmehr ist in § 45 d Abs. 6 NKWG ausdrücklich auch der Rücktritt eines Bewerbers für die Direktwahl geregelt.

§ 34 Abs. 2 NKWO verweist hinsichtlich der Feststellung des Landeswahlausschusses zur Anerkennung einer Vereinigung als Partei auf § 22 Abs. 2 NKWG. Dieser Sachverhalt ist nunmehr in § 22 Abs. 3 NKWG geregelt.

Die in § 34 Abs. 3 NKWO geregelte Vorgehensweise bei Doppelbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auf Doppelbewerbungen für die Wahlen zu den Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 NKWG sowie auf Doppelbewerbungen für Direktwahlen gemäß § 45 d Abs. 5 Satz 1 NKWG.

5.3 Unterstützungsunterschriften

Welche Parteien bei der Wahl der Vertretung und der Direktwahl vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG befreit sind, ergibt sich aus der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 21. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 847, 987). In der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung nach § 16 NKWG sollen alle Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aufgeführt sein, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 3 NKWG vom Unterschriftenquorum befreit sind. Auf § 45 d Abs. 4 NKWG wird hingewiesen.

Ist die Befreiung vom Unterschriftenquorum in § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NKWG begründet, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht z. B. eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber

hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht im Rat vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt z. B. eine Partei, die im Rat vertreten ist und daher für die Gemeindewahl von der Beibringung der Unterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreiswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt für Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 5 NKWG bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung. Für Direktwahlen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei, Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG, auch i. V. m. § 45 a NKWG, für ihren Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 und 4 NKWO).

Bei der Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 30 Abs. 4 NKWO) ist die Vervielfältigung einer Originalvorlage zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffen hat.

Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 NKWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 NKWO).

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung vorliegen muss (§ 21 Abs. 9 Satz 4 und § 27 Abs. 2 Satz 3 NKWG).

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bescheinigt das Wahlrecht von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach den Mustern der Anlagen 6, 6 a oder 7 zur NKWO. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal für einen Wahlvorschlag für jede Wahlart erteilt wird; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Wahlrechtsbestätigung eingegangen sind. Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig.

Soweit für einen Wahlvorschlag für eine Direktwahl Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, ist für die Errechnung der erforderlichen Unterschriften die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretung in der derzeitigen Wahlperiode maßgebend (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Geplante Verkleinerungen der Vertretungen in der kommenden Wahlperiode bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

5.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber

Die für Parteien geltende Vorschrift, dass die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein

müssen, gilt nicht für Wahlvorschläge von Wählergruppen. Eine Wählergruppe kann daher Parteimitglieder in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe zur Gemeindewahl auch dann, wenn das Parteimitglied für die Kreiswahl im Wahlvorschlag der Partei aufgeführt wird.

5.5 Wahlbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber

Auch für Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen und Bewerber, für die nach den melderechtlichen Vorschriften keine Meldepflicht besteht (z. B. Stationierungsstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU), haben für die Wahl der Vertretung mit ihrer Zustimmungserklärung eine Versicherung an Eides statt u. a. auch darüber abzugeben, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist (§ 30 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c NKWO). Auf die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 oder 9 a zur NKWO für jede sich bewerbende nicht-deutsche Unionsbürgerin und jeden sich bewerbenden nicht-deutschen Unionsbürger wird besonders hingewiesen.

5.6 Berufangaben der Bewerberinnen und Bewerber

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Übt eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Übt die Bewerberin oder der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag ihre oder seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Hausfrau, Student, Zivildienstleistender, Rentner). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf entweder allein oder zusammen mit der momentanen Stellung aufgeführt werden.
- d) Ist die Bewerberin oder der Bewerber Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann sie oder er als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

5.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 NKWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 37 Abs. 2 NKWO für die Wahl der Vertretung, § 38 Abs. 1 Satz 2 NKWO für die Direktwahl) überein. Soweit § 36 Abs. 2 NKWO in diesem Zusammenhang auf § 29 Abs. 3 NKWG verweist, ist nunmehr aufgrund der eigenständigen Regelung für Direktwahlen § 45 e Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NKWG maßgeblich.

Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

Auf die in § 36 Abs. 3 bis 6 NKWO geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Cargill GmbH, Salzgitter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 6. 2006 — G/05/012 —**

Die Firma Cargill GmbH, Rüdikenstraße 51, 38239 Salzgitter, hat am 31. 3. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Rapsöl von 1 200 t/d auf 2 000 t/d beantragt. Zur Realisierung der Maßnahme sind umfangreiche bauliche und apparative Änderungen bzw. Erweiterungen sowie die Umsetzung des Biofilters erforderlich. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Gemarkung Beddingen, Flur 3, Flurstück 35/38.

Das Vorhaben ist in Nummer 7.24.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Rapsöl gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 611

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Abenrieb, Walsrode)****Bek. d. GAA Celle v. 12. 6. 2006
— CE00005209-2006-007-01 BS/Dr —**

Herr Jürgen Abenrieb aus 29664 Walsrode, Krelingen 8, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Walsrode-Krelingen, Düşorner Straße — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 611

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Mennerich, Rosche)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 6. 2006
— 06-020-01 4.1 LG000007085 —**

Herr Thomas Mennerich, Bodenteicher Straße 5, 29571 Rosche, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 270 kW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29571 Rosche, Gemarkung Rosche, Flur 4, Flurstück 64/3.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 611

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 17. 1. 2006
— 1 BvR 541/02 u. a. —**

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Abs. 4 GG) gegen Rechtsverordnungen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 611

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 4. 4. 2006
— 1 BvR 518/02 —**

1. Eine präventive polizeiliche Rasterfahndung der in § 31 PolG NW 1990 geregelten Art ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus.
2. Eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie im Hinblick auf terroristische Anschläge seit dem 11. 9. 2001 durchgehend bestanden hat, oder außenpolitische Spannungslagen reichen für die Anordnung der Rasterfahndung nicht aus. Vorausgesetzt ist vielmehr das Vorliegen weiterer Tatsachen, aus denen sich eine konkrete Gefahr, etwa für die Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge, ergibt.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 611

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 24. 5. 2006
— 2 BvR 669/04 —

1. Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG schließt die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht grundsätzlich aus.
2. Eine Auslegung des Artikels 16 Abs. 1 Satz 2 GG, nach der das Verbot der Inkaufnahme von Staatenlosigkeit sich auch auf den Fall der erschlichenen Einbürgerung erstreckte, entspricht nicht dem Willen des Verfassungsgebers; sie liegt außerhalb des Schutzzwecks der Norm.
3. Für den Fall der zeitnahen Rücknahme einer Einbürgerung, über deren Voraussetzungen der Eingebürgerte selbst getäuscht hat, bietet § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 612

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. 5. 2006
— 2 BvR 1673/04 u. a. —

Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 612

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

einer Referentin oder eines Referenten
(BesGr. A 15)

zu besetzen. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Der Dienstposten umfasst die Tätigkeiten einer Referentin oder eines Referenten im Aufgabengebiet Kinder- und Jugendhilfe, Wohnungs- und Städtebauförderung, Arbeit und Qualifizierung, Sport, Ausländer, Spätaussiedler und Ausbildungsförderung.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, die über gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Erfahrungen mit budgetierten Haushalten sowie über fundierte Rechtskenntnisse und vielseitige Verwaltungserfahrungen verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil; Erfahrungen in kommunalen Verwaltungen sind wünschenswert.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es allerdings erforderlich, in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst zu leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Thörmer, Tel. (0 51 21) 9 38-6 48, Herr Gaum, Tel. (0 51 21) 9 38-6 47, oder Herr Hackmann, Tel. (0 51 21) 9 38-6 36, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 612

Das Niedersächsische Kultusministerium sucht für die neu geschaffene **Niedersächsische Schulinspektion** in Bad Iburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Präsidentin oder einen Präsidenten
(BesGr. B 2)

— vorbehaltlich einer vom LT noch zu beschließenden Änderung des NBesG —.

Die NSChI führt Schulinspektionen in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes sowie weitere Evaluationen zu Einzelaspekten des niedersächsischen Schulwesens im Auftrag des MK durch. Die Schulinspektionen dienen dem Ziel, durch Analyse der Stärken und der Verbesserungspotenziale die Qualität der einzelnen Schulen in Niedersachsen zu ermitteln sowie Erkenntnisse über das niedersächsische Schulwesen zu gewinnen. Die Inspektionsergebnisse werden an die Schule und die LSChB übermittelt und sollen dort für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung genutzt werden. Zur Durchführung der Schulinspektionen werden Inspektionsteams eingesetzt, die aus qualifizierten Schulinspektorinnen und Schulinspektoren bestehen, die überwiegend von ihrer häuslichen Arbeitsstätte aus auf mobilen Telearbeitsplätzen tätig sind.

Die NSChI ist eine neue eigenständige dem MK nachgeordnete Behörde. Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind die Stabsstelle Verwaltung und vier Fachbereiche mit den Schwerpunkten Grundschulen und Förderschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen zugeordnet.

Die Leitung ist für den weiteren Auf- und Ausbau der NSChI sowie ca. 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Leitungs- und Führungspersönlichkeit mit ausgeprägter sachgerechter Entscheidungskompetenz sowie mit der Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit im Team. Erwartet werden darüber hinaus Kompetenzen und Kenntnisse in folgenden Aufgabenfeldern:

- Durchführung von Schulinspektionen auf der Grundlage des niedersächsischen Verfahrens oder vergleichbarer Verfahren,
- Qualitätsmanagement und Evaluation im Schulwesen sowie neue Steuerungsverfahren,
- Durchführung innovativer Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulwesens in Niedersachsen und darüber hinaus,
- vertiefte Kenntnisse zentraler bildungspolitischer Entwicklungen und Reformvorhaben in Deutschland und in Niedersachsen,
- Kenntnisse im Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung sowie der Evaluationsforschung,
- Grundkenntnisse in Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht sowie Erfahrungen im Umgang mit elektronischen Medien.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden in besonderem Maße Präsentations- und Kommunikationskompetenz, souveränes Auftreten, gute Englischkenntnisse sowie Gestaltungs- und Entscheidungsbereitschaft erwartet. Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen und Bewerber über mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion verfügen und in der Lage sein, durch ihre positive Ausstrahlung die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu fördern. Praktische Kompetenzen in der Durchführung von Schulinspektionen oder anderen Evaluationsmaßnahmen im Bildungsbereich wären wünschenswert.

Erwartet werden zudem ein kooperativer Führungsstil, insbesondere im Bereich der Mitarbeiterführung, Flexibilität und Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit sowie Organisationskompetenz. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Lage sein, innovative Prozesse zu initiieren, inhaltliche Veränderungen umzusetzen sowie die Behörde kompetent nach außen zu vertreten.

Für diese Führungsposition sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 13, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Für telefonische Auskünfte steht Herr Dr. Reißmann, Tel. (05 11) 1 20-71 27, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 21/2006 S. 612

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG